

Antrag

der Abg. Rainer Hinderer u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Ermittlungsabläufe im Fall des beschuldigten Heilbronner Erziehers K. F.

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. durch wen und auf welchem Weg das Polizeipräsidium Heilbronn im August 2017 Kenntnis über den ausgeübten Beruf des Beschuldigten K. F. erlangt hat;
2. ob Angaben zum ausgeübten Beruf zu den Personalien gehören, die ein Beschuldiger zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens beziehungsweise im Rahmen einer Hausdurchsuchung zu machen hat;
3. aus welchen Gründen der Beruf des Beschuldigten nicht abgefragt wurde;
4. welche konkreten Konsequenzen aus dem Vorgang gezogen wurden bzw. noch zu ziehen sind, um die Nichterfassung von Angaben zum ausgeübten Beruf künftig zu verhindern;
5. wann nach Auffassung der Landesregierung der Kindergartenträger oder die Aufsichtsbehörde durch die Polizei über die Vorfälle hätte informiert werden müssen, um eine weitere Kindeswohlgefährdung zu verhindern;
6. welche konkreten Ermittlungen mit welchen Ergebnissen seit der Wohnungsdurchsuchung am 24. Mai 2016 unternommen worden sind, insbesondere in dem Zeitraum bis zur Kenntnisnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom ausgeübten Beruf des Beschuldigten im August 2017.

03. 05. 2018

Hinderer, Binder, Gall,
Kopp, Stickelberger SPD

Eingegangen: 03. 05. 2018 / Ausgegeben: 21. 06. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Antwort der Landesregierung auf den Antrag Landtagsdrucksache 16/3753 hat neue Fragen zu den Abläufen des Ermittlungsverfahrens gegen den Beschuldigten K. F. ergeben. Ziel des Antrags ist es, Klarheit zu den noch offenen Fragen zu erhalten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Mai 2018 Nr. 3-1226/144-1226/144 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. durch wen und auf welchem Weg das Polizeipräsidium Heilbronn im August 2017 Kenntnis über den ausgeübten Beruf des Beschuldigten K. F. erlangt hat;

Zu 1.:

Im Zuge der inhaltlichen Auswertung der Daten aus den sichergestellten PCs des Beschuldigten K. F. wurden durch die ermittelnden Sachbearbeiter außer den inkriminierten Dateien auch zahlreiche Aufnahmen festgestellt, die den Beschuldigten bei der Teilnahme an Kinderfreizeiten beziehungsweise Geburtstagsfeierlichkeiten mit Kindern zeigen. Durch eine anschließende Internetrecherche konnte festgestellt werden, dass der Beschuldigte bei einer Heilbronner Kirchengemeinde als Erzieher beschäftigt ist und auch ehrenamtlich Kinder betreut.

2. ob Angaben zum ausgeübten Beruf zu den Personalien gehören, die ein Beschuldigter zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens beziehungsweise im Rahmen einer Hausdurchsuchung zu machen hat;

Zu 2.:

Zur Feststellung der Identität eines Beschuldigten ist dieser im Rahmen seiner ersten Vernehmung (§ 136 der Strafprozessordnung, StPO) zunächst zur Person zu vernehmen. Hierbei sind Vorname, Familien- und Geburtsname, Geburtsort und Geburtstag, Familienstand, Beruf, Wohn- und ggfs. Aufenthaltsort sowie seine Staatsangehörigkeit (vgl. § 111 des Ordnungswidrigkeitengesetzes) zu erheben. Ein Beschuldigter ist grundsätzlich zu diesen Angaben verpflichtet, sofern diese nicht ausnahmsweise auch für die Schuldfrage oder den Rechtsfolgenausspruch von Bedeutung sind. Im Übrigen sind im Rahmen der sich anschließenden Vernehmung zur Sache nach § 136 Abs. 3 StPO die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zu ermitteln. Dem Beschuldigten steht es insoweit frei, sich zur Sache einzulassen oder zu schweigen.

Wann die erste Vernehmung des Beschuldigten vorgenommen wird, hängt nach dem strafverfahrensrechtlichen Grundsatz der freien Gestaltung des Ermittlungsverfahrens vom jeweiligen Einzelfall ab. Eine gesetzliche Vorgabe, die erste Vernehmung stets zu Beginn des Ermittlungsverfahrens oder im Rahmen einer Hausdurchsuchung durchzuführen, besteht nicht. Regelmäßig erfolgt die Vernehmung des Beschuldigten erst nach Auswertung aller Beweismittel und Vernehmung ggf. vorhandener Zeugen, um dem Beschuldigten im Rahmen der Vernehmung entsprechende Vorhaltungen machen zu können.

3. aus welchen Gründen der Beruf des Beschuldigten nicht abgefragt wurde;

Zu 3.:

Da der Beschuldigte von seinem Aussageverweigerungsrecht Gebrauch machte, erfolgte keine förmliche Vernehmung durch die Polizei.

4. welche konkreten Konsequenzen aus dem Vorgang gezogen wurden bzw. noch zu ziehen sind, um die Nichterfassung von Angaben zum ausgeübten Beruf künftig zu verhindern;

Zu 4.:

Das Polizeipräsidium Heilbronn hat den Vorfall zum Anlass genommen, verbindliche Prozesse festzulegen, die bei der Planung von Durchsuchungen und Ermittlungen im Bereich der Kinderpornografie eingehalten werden müssen. Hierzu gehört insbesondere, dass bereits zu Verfahrensbeginn umfangreiche Ermittlungen im Hinblick auf die berufliche Tätigkeit eines tatverdächtigen Besitzers oder Verbreiters von kinderpornografischen Schriften anzustellen sind, um einen etwaigen Umgang mit Kindern zu erkennen. Zudem wurde der entsprechende Ermittlungsbereich personell verstärkt.

5. wann nach Auffassung der Landesregierung der Kindergartenträger oder die Aufsichtsbehörde durch die Polizei über die Vorfälle hätte informiert werden müssen, um eine weitere Kindeswohlgefährdung zu verhindern;

Zu 5.:

Gemäß Art. 6 Abs. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gilt jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig. Vor diesem Hintergrund müssen durch die Polizei auch bei Vorliegen entsprechender Verdachtsmomente tatsächliche Anhaltspunkte für eine potenzielle Kindeswohlgefährdung ermittelt werden. Bei Kenntniserlangung einer entsprechenden Verdachts- und Gefahrenlage ist eine Information von Dritten nach den Regelungen des Polizeigesetzes unverzüglich vorzunehmen. Im vorliegenden Fall hätte die Information bei entsprechender Priorisierung der Auswertung der Datenträger bereits zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen können.

6. welche konkreten Ermittlungen mit welchen Ergebnissen seit der Wohnungsdurchsuchung am 24. Mai 2016 unternommen worden sind, insbesondere in dem Zeitraum bis zur Kenntnisnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom ausgeübten Beruf des Beschuldigten im August 2017.

Zu 6.:

Nach der Wohnungsdurchsuchung wurden die Daten der sichergestellten PCs des Beschuldigten von Spezialisten für IT-Beweissicherung zur Auswertung aufbereitet. Aufgrund anderer dienstlicher Tätigkeiten des ermittelnden Sachbearbeiters, wurde die Auswertung der Daten erst im August 2017 endgültig abgeschlossen.

In Vertretung

Württemberg
Staatssekretär